



MASSGEBLICHE BEDINGUNGEN

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant (zusammen auch als „Parteien“, sowie einzeln jeweils auch als „Partei“ bezeichnet) richten sich nach den folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Marine-Produkten („Lieferbedingungen“) und den weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Einhaltung der Schriftform nach diesen Lieferbedingungen erfordert, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument, ein Schreiben, Telefax oder E-Mail. Alle Angebote des Lieferanten bedürfen dessen schriftlicher Bestätigung, um rechtsverbindlich zu sein.

PRODUKTINFORMATION

2. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind, unabhängig davon, ob sie in elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, nur insoweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Der vom Lieferanten an den Besteller nach diesen Lieferbedingungen zu liefernde Lieferumfang wird im Folgenden „Produkt“ bzw. „Produkte“ genannt.

ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

3. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über das Produkt oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekanntgegeben werden.

4. Der Lieferant stellt dem Besteller spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, das Produkt aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Werkstattzeichnungen für das Produkt oder für Ersatzteile verpflichtet.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

5. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Einzelheiten, so sind für die Prüfungen die Regelungen der zuständigen Klassifikationsgesellschaft maßgeblich.

6. Der Lieferant muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferanten ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

7. Erweist sich das Produkt bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferant unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Produktes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

8. Der Lieferant trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

9. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den INCOTERMS 2010 auszulegen.

Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gelten die Produkte als "ab Werk" (EXW) geliefert. Verpflichtet sich der Lieferant im Falle einer EXW-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, die Produkte an einen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur die Produkte entgegen nimmt. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

LIEFERFRIST UND VERZÖGERUNGEN

10. Für den Fall, dass sich der Besteller mit der Lieferung der Produkte oder eines Teils der Produkte in Lieferverzug befindet und dem Besteller mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie dem Besteller aufgrund des Lieferverzugs ein Schaden entstanden ist, ist Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn das vereinbarte Lieferdatum um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,5% des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Liefer- und Leistungsumfangs pro vollendeter weiterer Woche des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Liefer- und Leistungsumfangs. Neben dieser Vertragsstrafe stehen dem Besteller keine weitergehenden Rechte zu, sofern Lieferant nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Kann der Lieferant absehen, dass die Produkte nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

12. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 41 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 17 und Ziffer 44 zählt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.

13. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme der Produkte zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferanten unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Vertragspreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Lieferant hat für die Einlagerung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Produkte auf Kosten des Bestellers zu versichern.

14. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 41 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferant den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferanten zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferant schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Bestellers entstanden ist. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Produktes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNG

15. Mangels abweichender Vereinbarung sind 20 % des Vertragspreises bei Vertragsunterzeichnung fällig und weitere 20 % fünf Monate vor dem vereinbarten Lieferdatum. Die restlichen 60 % sind mit Anzeige der Versandbereitschaft durch den Lieferanten fällig.

Die Zahlungen haben per Banküberweisung auf das Konto des Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

16. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.

17. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferant vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz beträgt 4,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. Im Falle verzögerter Zahlung kann der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

18. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Vertragspreis - ein Festpreis, in welchem eine adäquate Verpackung enthalten ist, falls die Verpackung nach dem vereinbarten Incoterm zum Lieferumfang gehört; - ein Nettopreis exklusive Zoll und Steuern.

Zölle, welche im Lande des Lieferanten anfallen, werden vom Lieferanten und außerhalb des Landes des Lieferanten vom Besteller übernommen.

EIGENTUMSVORBEHALT

19. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Lieferanten hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferanten an den Produkten in dem betreffenden Land zu schützen.

20. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 9.

HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL

21. Der Lieferant leistet nach Maßgabe der Ziffern 22 bis 36 unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung dafür Gewähr, dass die Produkte im Zeitpunkt der Lieferung in Design, Material und Ausführung frei von Sachmängeln sind und der vereinbarten Spezifikation entsprechen.

22. In einem Sachmängelhaftungsfall entsprechend Ziffer 21 ist der Lieferant nach seiner Wahl verpflichtet, entweder die mangelhaften Produkte und/oder Leistungen zu reparieren oder durch mangelfreie zu ersetzen. Für ausgetauschte Teile gelten ebenfalls die Regelungen der Ziffern 21 bis 36.

Falls die Produkte des Lieferanten während vereinbarter Probeläufe und Abnahmetests nicht die vereinbarten Leistungswerte und/oder Kraftstoffverbrauchswerte erreichen, ist der Lieferant unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung verpflichtet, die Produkte nach seiner Wahl innerhalb eines angemessenen Zeitraums unentgeltlich zu überarbeiten oder zu ersetzen. Falls die vereinbarten Leistungs- und/oder Kraftstoffverbrauchswerte unter Berücksichtigung der üblichen, vom Lieferanten angegebenen Toleranzen auch nach dieser Nachbesserung nicht erreicht werden, zahlt der Lieferant für jeden Prozentpunkt, um den die Leistungswerte hinter der Vereinbarung zurückbleiben und/oder die Kraftstoffverbrauchswerte die vereinbarten Werte überschreiten, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Vertragspreises des betreffenden Produktes, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises des betreffenden Produktes.

23. Die Sachmängelhaftungsansprüche des Bestellers unterliegen einer Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Übergabe des Schiffes, in welche die Produkte verbaut wurden, höchstens jedoch von 18 Monaten ab Anzeige der Versandbereitschaft der Produkte durch den Lieferanten.

24. Wird ein Mangel in einem Teil des Produktes behoben, haftet der Lieferant für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für das ursprüngliche Produkt für weitere 12 Monate beginnend mit der Fertigstellung der Reparatur oder des Austausches. In jedem Fall endet die zuvor genannte Verpflichtung ebenfalls spätestens 18 Monate ab Anzeige der Versandbereitschaft der ursprüngliche Produkte durch den Lieferanten. Für alle anderen Teile verlängert sich die unter Ziffer 23 genannte Frist lediglich um die Dauer der durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Produktes.

25. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 23 bestimmten Frist zu erfolgen.

Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferanten nicht schriftlich innerhalb des in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Zeitraums, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen oder der Verzögerung der Mitteilung ergeben.

26. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 25 hat der Lieferant den Mangel unverzüglich auf seine Kosten nach Ziffern 22 - 36 zu beheben.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Produktes zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Lieferanten, sich das fehlerhafte Teil oder das Produkt zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen.

Der Lieferant ist zum Aus- und Einbau des fehlerhaften Produkts verpflichtet, sofern dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, so endet die Verpflichtung des Lieferanten bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Produktes an den Besteller.

27. Hat der Besteller den Mangel beim Lieferanten nach Ziffer 25 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant haftet, so hat der Besteller dem Lieferanten den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferanten durch eine solche Rüge entstanden ist.

28. Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Produkt gehören, Sorge zu

tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist. Falls der Lieferant die Reparatur an dem Ort ausführt, an welchem sich das fehlerhafte Produkt befindet, stellt der Besteller auf seine Kosten die notwendigen Monteure, Transportmöglichkeiten, Hebezeuge, Befestigungsmaterial, Möglichkeiten zur Nutzung eines Trockendocks für das betreffende Schiff, Elektroenergie u. ä. zur Verfügung.

29. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Produktes und/oder der Teile des Produktes zum und vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferant haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferanten zu befolgen. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, die Kosten eines Lufttransportes des Produktes oder von Austauschteilen zu bezahlen.

30. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferanten bei Reparatur, Aus- und Einbau sowie Transport entstehen, falls der Standort des Produktes von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder wenn kein Bestimmungsort angegeben ist von dem Lieferort abweicht.

31. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferant zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

32. Kommt der Lieferant innerhalb einer angemessenen Zeit seiner Verpflichtung nach Ziffer 26 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer der Lieferant seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vornehmen lassen.

Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferanten mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

33. Schlägt die Nachbesserung gemäß Ziffer 32 fehl,

a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Produktes entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des ursprünglichen Vertragspreises des mangelhaften Produkts überschreiten darf, oder

b) sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten vom Vertrag zurücktreten.

34. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

35. Der Lieferant haftet nur für solche Mängel, die unter den im Vertrag zwischen Lieferant und Besteller vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßer Lagerung, Montage und Nutzung des Produktes auftreten.

Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die beruhen auf schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten. Die Haftung des Lieferants erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.

36. Ziffer 45 (Haftungsbeschränkungen) findet entsprechende Anwendung und die Verjährungsfristen aus Ziffer 23 sollen ebenso auf jedweden anderen Anspruch des Käufers nach diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Anwendung finden, es sei denn, dass die Verjährungsfrist nach zwingendem Recht für eine n solchen Anspruch, der keinen Gewährleistungsanspruch nach Ziffer 21 darstellt, kürzer ist oder früher verjährt. In solchen Fällen findet diejenige Verjährungsfrist welche früher endet Anwendung. .

HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DAS GELIEFERTE PRODUKT VERURSACHTE SCHÄDEN

37. Der Lieferant haftet nicht für Sachschäden, die vom Produkt nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Produkt schon im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

38. Wird der Lieferant von einem Dritten für einen von dem Produkt verursachten Schaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller den Lieferanten zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

39. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht ist. Im Falle der Verletzung derartiger Schutzrechte treten die Parteien in Verhandlungen über

MAN Diesel & Turbo

die Lösung dieser Situation und die vom Lieferanten zu erstattenden Schäden ein.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Produkte nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat. Soweit der Lieferant nach diesen Regelungen nicht haftet, stellt der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei.

40. Macht ein Dritter einen in den Ziffern 37 - 39 beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch das Produkt verursachten Schadens prüft.

Die Haftungsbegrenzungen zugunsten des Lieferanten gemäß Ziffern 37 und 39 gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten.

HÖHERE GEWALT

41. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet sowie für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt bei einem Unterlieferanten des Lieferanten vorliegt und sich dies auf die Lieferfähigkeit des Lieferanten auswirkt. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

42. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferanten für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Produktes zu entschädigen.

43. Ungeachtet aller in diesen Lieferbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 41 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

44. Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen Lieferbedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht wird erfüllen können. Eine die Erfüllung ihrer Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

45. Die Haftung des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, für indirekte Schäden, wie entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Schäden aus der Inanspruchnahme durch Dritte, ist ausgeschlossen.

Die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Besteller beschränkt auf maximal 30 % des Vertragspreises des Vertrages, welcher das schadensursächliche Produkt/die schadensursächlichen Leistungen umfasste. Die Regelungen dieser Ziffer 45 beschränken nicht die Haftung des Lieferanten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

46. Der Vertrag und diese Lieferbedingungen unterliegen der Geltung Schweizer Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

47. Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Lieferbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Genf, Schweiz in deutscher Sprache statt. Die Parteien verpflichten sich die Existenz eines Schiedsverfahrens, wie auch jedwede Information oder Dokumente, die hiermit in Verbindung stehen oder dabei offenbart werden, geheim zu halten.

VERSCHIEDENES

48. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

49. Die Korrespondenz zwischen den Parteien, Anweisungen, Kataloge, Broschüren, Dokumente und sämtliche anderen im Rahmen der Vertragserfüllung auszutauschenden Daten werden in deutscher Sprache abgefasst.

50. Stellt eine Partei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

51. Der Lieferant und der Besteller sind zur Abtretung ihrer Rechte und Pflichten auf dem Vertrag und zur Vergabe an Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt.

NUTZUNGSRECHTE AN SCHUTZRECHTEN UND GEHEIMHALTUNG

52. Der Besteller erwirbt keinerlei Rechte an Schutzrechten des Lieferanten im Hinblick auf den Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten oder an diesbezüglichen Plänen, Beschreibungen, Zeichnungen, Designs, technischen Informationen, Software oder Dokumentationen, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit der Besteller derartige Rechte von Dritten erwirbt, ist er verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung zu machen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um diese Rechte unentgeltlich auf den Lieferanten zu übertragen.

53. Dem Lieferanten steht das ausschließliche Recht zu, Markenzeichen und Geschmacksmuster etc. im Hinblick auf die Produkte anzumelden. Der Besteller bestätigt, dass auf den Besteller durch die Nutzung der Produkte keinerlei Nutzungsrechte an den Schutzrechten des Lieferanten übergehen. Der Besteller ist nicht berechtigt, vom Lieferanten genutzte oder an den Produkten angebrachte Markenzeichen oder Logos zu beschädigen, zu überdecken oder zu entfernen.

54. Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern und diese nicht außerhalb der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, welche offenkundig sind oder ohne Zutun des Bestellers offenkundig werden.

EXPORTKONTROLLE

55. Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur höheren Gewalt in diesen Lieferbedingungen darf der Lieferant die Leistung jederzeit nach seinem Ermessen ganz oder zum Teil ohne haftungsbegründende Wirkung aussetzen, wenn die Leistung gegen ein Export- oder Reexportverbot nach jeweils anwendbarem Recht (insbesondere nach EU – und/oder U.S.-Recht) verstößt oder eine hierfür erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird. Soweit die Leistungen aus dem Vertragsverhältnis aus den zuvor genannten Gründen für mehr als 180 Tage nicht erbracht werden können, steht sowohl dem Lieferanten als auch dem Käufer das Recht zur Kündigung des genehmigungspflichtigen oder verbotenen Teils der Leistungen zu. Wird die Erteilung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde abgelehnt, entsteht ein beiderseitiges sofortiges Kündigungsrecht hinsichtlich der abgelehnten Leistung. Soweit der [Vertrag] aus den vorgenannten Gründen gekündigt wird, bleibt der Käufer zur Zahlung der bereits erfolgten Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis verpflichtet und hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstanden sind, soweit diese unvermeidbar waren. Ersatzansprüche des Käufers aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.

56. Der Lieferant stellt dem Käufer standardmäßig eine Zollrechnung und eine Packliste als Lieferpapiere zur Verfügung. Diese Dokumente werden ausschließlich auf den Namen des Käufers ausgestellt. Inhalt und Aufbereitung dieser Dokumente werden durch den Lieferanten festgelegt und werden nicht ergänzt oder angepasst. Die Zurverfügungstellung weiterer Informationen oder Dokumente an den Käufer, die dieser ggf. für Importzwecke benötigt, wie z.B. Ursprungsländer, HS-Codes (numerische Codes gem. der "International Convention on the Harmonized System", von der World Customs Organization (WCO)), oder Präferenznachweise sind gesondert zu vereinbaren. Sämtliche hieraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom Käufer zu tragen